

Satzung zur Änderung der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 25.10.2018 folgende Satzung zur Änderung der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“ beschlossen:

Artikel 1

Zwischen § 9 und § 10 wird neu eingefügt § 9a mit folgendem Wortlaut:

„Die Regelungen der §§ 3, 4, 8 und 9 sowie § 5 Satz 5 dieser Satzung gelten unmittelbar auch für den Besuch der Clemens Kita des Vereins CBBE e.V. (Christliche Bildung, Betreuung und Erziehung e.V.).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Weinstadt, den

Michael Scharmann
Oberbürgermeister